

Brauchtumsverein Luttach/Ahrntal

- Statut -

Art. 1 - Name und Sitz

Der Verein - gegründet im Jahre 1970 - führt den Namen "Brauchtumsverein Luttach/Ahrntal", ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Luttach.

Art. 2 - Zweck und Ziel

Der Brauchtumsverein Luttach/Ahrntal setzt sich zum Zwecke der Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens folgende Aufgaben und Ziele:

- a) Erhaltung und Pflege der Bräuche im Heimatort,
- b) Pflege und Schutz der Heimat und der Natur,
- c) Menschen, die sich für Brauchtum, Kultur und Freizeitgestaltung interessieren, zusammenzuführen,
- d) den Interessierten die Teilnahme an diesbezüglichen Veranstaltungen zu ermöglichen, sie dabei zu betreuen und zu unterstützen,
- e) Veranstaltungen auf Ortsebene durchzuführen,
- f) sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten und
- g) als Verein gemeinnützig und ohne Gewinnabsichten zu arbeiten.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßige Zusammenkünfte,
- b) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- c) regelmäßige Veranstaltungen im Heimatort,
- d) mitwirken bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft,
- e) Veranstaltung von Festen und geselligen Veranstaltungen,
- f) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern,
- g) Werbung für den Verein durch Veranstaltungen, Vorträge u. dgl.
- h) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

Um diese Ziele erreichen zu können, kann der Verein alle mit dem Brauchtum direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.



Auch kann der Verein Betriebe jeglicher Art führen, pachten oder verpachten und sich an Unternehmen und Gesellschaften beteiligen, die Initiativen ergreifen oder verfolgen, die der Förderung des Kultur- und Brauchtumswesens dienlich und mit der Zielsetzung des Vereins vereinbar sind.

Art. 3 - Vereinsvermögen

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen,
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder,
- c) Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften,
- d) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen.

Art. 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind all jene Personen, die in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die gegenständlichen Satzungen einzuhalten und mit vollem Einsatz für die Belange des Vereins einzutreten.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht.

Alle Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich bzw. unentgeltlich. Den Mitgliedern der Vereinsorgane können lediglich die ausgelegten Spesen erstattet werden.

Art. 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein gilt als beendet:



- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstoßen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsausschusses missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss wird von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen,

Art. 7 - Organe

8. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern,
- b) der Präsident,
- c) der Vizepräsident,
- d) der Kassier,
- e) der Schriftführer und
- f) die Ausschussmitglieder.

Die Personen von b) bis f) bilden den Ausschuss des Vereins, wobei die Anzahl der Ausschussmitglieder (f) vor den Wahlen festzulegen ist.

Art. 8 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit entsprechender schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Jahreshauptversammlung ist ordentlich und außerordentlich.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Festlegung der Richtlinien zur Erreichung des Vereinszwecks,
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsausschusses und der Sachverwalter,
- c) Entgegennahme des Kassaberichts, des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Kassiers,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Lösung von internen Streitigkeiten,
- g) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schriftführers, des Kassiers und



weiterer Ausschussmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren,
h) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Ausschuss oder den Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung. Diesbezügliche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen,
- b) Auflösung des Vereins.

Art. 9 - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Sie ist alljährlich vom Präsident an einem vom Ausschuss zu bestimmenden Tag mindestens 8 (acht) Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Stunde einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Ausschusses oder ein Zehntel der Mitglieder verlangt. In diesem Fall muss die Jahreshauptversammlung innerhalb von 5 (fünf) Tagen einberufen werden und innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen stattfinden. Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom Ausschuss oder dann einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Jahreshauptversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eines der Mitglieder, in zweiter Einberufung, die eine Stunde später erfolgen kann und in der Einladung der ersten Einberufung erwähnt sein muss, bei jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Am Beginn der Jahresvollversammlung ist ein Versammlungsleiter zu ernennen, ebenso zwei Stimmzähler.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln oder mittels Handaufhebens, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.

4. Für die Gültigkeit der Beschlüsse betreffend die Änderung der Satzung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Hälfte plus ein Mitglied dafür sein.

5. Über die Beschlüsse, die Personen betreffen, oder wenn es von mindestens einem Viertel der Anwesenden beantragt wird, wird geheim, über alle anderen Beschlüsse durch Handaufheben abgestimmt. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.



6. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen muss das Protokoll auch von den Stimmzählern unterfertigt werden.

Art. 10 - Ausschuss

Der Vereinsausschuss ist für jene Bereiche zuständig, die nicht der Jahreshauptversammlung zustehen. Die einzelnen Aufgaben können unter den einzelnen Ausschussmitgliedern aufgeteilt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses, außer dem Präsidenten und dessen Stellvertreter werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben 3 (drei) Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Der Präsident wird als erster direkt von den Mitgliedern gewählt. Anschließend wird der Vizepräsident und zum Abschluss der Ausschuss gewählt.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds rückt das erste nicht gewählte Mitglied in den Ausschuss nach.

Art. 11 - Aufgaben des Ausschusses

- a) die Organisation des Vereinsbetriebs,
- b) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner,
- c) Veranstaltung von Aufführungen, kulturellen Festen, Bräuchen, geselligen Zusammenkünften,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Festsetzung des Termins der Hauptversammlungen,
- f) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind,
- g) die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke,
- h) jedwede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist.

Der Ausschuss wird vom Präsidenten einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst 5 (fünf) Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten und mindestens der Hälfte und eines weiteren Ausschussmitglieds. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.



Art. 12 - Funktionen

a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen und ist der gesetzliche Vertreter. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Ausschuss und trägt auch Sorge dafür, dass für die Jahreshauptversammlung ein Versammlungsleiter und zwei Stimmzähler ernannt werden. Er trägt auch Sorge, dass die Beschlüsse der Vereinsorgane festgehalten und durchgeführt werden. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Der Präsident ist ermächtigt, im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

b) Der Präsidentenstellvertreter vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung. Er kann den Präsidenten in bestimmten Fällen auch vertreten bzw. mit Aufgaben betraut werden, wenn er dazu vom Präsidenten delegiert wird.

c) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen und Ausschusssitzungen Protokoll und sorgt für die geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten und die Vereinschronik. Er sorgt auch für die rechtzeitige Bekanntgabe von Veranstaltungen in der Presse und im Rundfunk und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung.

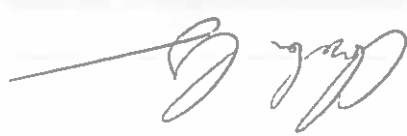
d) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch aufgrund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassabericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung dem Gremium der Rechnungsrevisoren zur Überprüfung vorlegt.

e) Die restlichen Ausschussmitglieder können mit verschiedenen Aufgaben betraut werden. Bei der jährlichen Hauptversammlung erstatten sie Bericht über ihre jeweilige Tätigkeit.

Art. 13 - Rechnungsrevisoren

1. Das Gremium der Rechnungsrevisoren besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Vollversammlung gewählt. Er bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Funktion eines Aufsichtsrats kann sowohl von Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern ausgeübt werden. Dieses Gremium überprüft die Geschäftsgebarung des Kassiers und informiert die Jahreshauptversammlung darüber.

2. Die Rechnungsprüfer bleiben 3 (drei) Jahre im Amt und sind wieder wählbar.



Art. 14 - Haftung

Beschlussfassungen über größere finanzielle Angelegenheiten obliegen der Jahreshauptversammlung. Der Verein ist bestrebt, die Mitglieder nach den gegebenen finanziellen Möglichkeiten bei all ihren Tätigkeiten zu versichern. Für Gegenstände, die an Mitglieder zur Verwaltung bzw. Aufbewahrung übergeben werden, haften diese zur Gänze.

Art. 15 - Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die außerordentliche Jahreshauptversammlung (siehe auch Art. 9/10) zugleich über die Art der Vermögensliquidation. Das Vermögen des Vereins wird nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Körperschaft (Bürgermeister) zu treuen Händen übergeben, bis zur Wiederrückführung des Vereins oder einem wohltätigen Zweck zugeführt. In keiner Weise wird das Vereinsvermögen oder der Erlös desselben unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Art. 16 - Geschäftsordnung

Der Ausschuss ist ermächtigt, eine eigene Geschäftsordnung zu diesem Statut zu erlassen.

Art. 17 - Schlussbestimmungen

Für alles, was in diesem Statut nicht vorgesehen ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Luttach/Ahrntal, 08.05.2004 gs

Der Präsident Ulrich Stolzlechner:

Der Protokollführer Paul Oberkofler: